

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 3. Mai 2022 zur Änderung der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vom 21. April 2022

A. Allgemeiner Teil

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat mit Verordnung vom 02. Mai 2022 die Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) geändert und an die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts angepasst. Hierdurch wurden die mit der Änderungsverordnung ausgeführten redaktionellen Anpassungen der CoronaVO Schule erforderlich.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Nachdem die Definition quarantänebefreiter Personen in der CoronaVO Absonderung entfallen ist, kann auf diese nicht mehr Bezug genommen werden. Es wird stattdessen auf die Definitionen von Impf- und Genesenennachweisen in § 22a des Infektionsschutzgesetzes Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Satz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der CoronaVO Absonderung. Die in Bezug genommene Regelung der Absonderungspflicht positiv getesteter Personen findet sich nun in § 3 Absatz 1 Satz 1 der CoronaVO Absonderung.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Vorgabe für Lehrkräfte, an jedem Präsenztage einen Testnachweis zu erbringen, entfällt zur Angleichung an das Testangebot nach Absatz 1.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Definition eines Selbsttestes in der CoronaVO Absonderung. Unter einem Selbsttest ist weiterhin ein Test auf das Coronavirus zu verstehen, der von der Person selbst oder durch ihre sorgeberechtigten Personen ohne Überwachung durch eine geeignete Person durchgeführt wird. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch die Streichung des Bezugs daher nicht.

Zu § 3 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 2 Nummer 3

Nachdem die Definition quarantänebefreiter Personen in der CoronaVO Absonderung entfallen ist, kann auf diese nicht mehr Bezug genommen werden. Es wird stattdessen auf die Definitionen von Impf- und Genesenennachweisen in § 22a des Infektionsschutzgesetzes Bezug genommen, der Grundlage für die Fallkonstellationen der quarantänebefreiten Personen in § 1 Nummer 11 der CoronaVO Absonderung in der Fassung vom 18. März 2022 war (vgl. [Begründung zur Änderung der CoronaVO Absonderung vom 18. März 2022](#)). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.